



Geschäftsordnung

der Tennis-Abteilung des TSV Regglisweiler

§ 1: Abteilungsbezeichnung

Die Abteilung führt die Bezeichnung

Tennis-Abteilung des TSV Regglisweiler

Der Gesamtverein TSV Regglisweiler ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm (Nr. VR204) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Regglisweiler.

Die Tennis-Abteilung ist eine **selbständig geführte Abteilung des TSV Regglisweiler** mit eigener Finanzverwaltung und Organisation.

Jede baurechtlich zu genehmigende Maßnahme bedarf des Einverständnisses des Gesamtvereins-Ausschusses.

§ 2: Abteilungszweck

Die Tennis-Abteilung ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Abteilungsmitglieder durch Ausübung des Tennissports und anderer Leibesübungen, sowie der Pflege der Kameradschaft.

Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf und im Falle von finanziell geordneten Verhältnissen können Amtsinhaber jedoch auch im Rahmen des § 3, Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) entschädigt werden.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Tennis-Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 4: Abteilungs-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied der Tennis-Abteilung hat **gleichzeitig Mitglied des Gesamtvereins** zu sein und alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. **Die Abteilung besteht aus:**
 - a) **Erwachsenen Mitgliedern** mit Status **Aktiv** oder **Passiv**
 - b) **Jugendlichen Mitgliedern**

3. **Erwachsene Mitglieder**

sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. **Jugendliche Mitglieder**

sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sie unterliegen den vom Abteilungsvorstand bei Bedarf festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage und in der Teilnahme bestimmter Veranstaltungen.

5. Jedes erwachsene Mitglied ist **stimmberechtigt** (kann abstimmen/wählen) und **wahlberechtigt** (kann gewählt werden).

6. Die **Aufnahme eines Mitgliedes** erfolgt durch Beschluss des Abteilungsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine Mitgliedschaft im TSV oder eine Beitrittserklärung in den TSV und eine Beitrittserklärung in die Tennis-Abteilung.

Beschließt der Abteilungsvorstand die Aufnahme in die Tennis-Abteilung, so hat das Mitglied die beiden von der Mitgliederversammlung festgelegten Beträge für die Aufnahme (einmalig) und die Mitgliedschaft (jährlich) zu bezahlen. Die jeweils aktuelle Höhe dieser Beträge ist im „Anhang zur Geschäftsordnung“ niedergeschrieben.

7. Die Tennis-Abteilung bietet interessierten Neueinsteigern auch die Möglichkeit einer einmaligen **Schnupperjahr-Mitgliedschaft** an. Während dieser einjährigen Mitgliedschaft wird der Neueinsteiger wie ein ordentliches Mitglied geführt (mit allen Rechten und Pflichten, u.a. auch Mitgliedschaft im TSV erforderlich) und erhält volles Spielrecht, allerdings bei reduziertem Mitgliedsbeitrag (laut Festlegung im „Anhang zur Geschäftsordnung“) und Befreiung von der Erbringung von Arbeitsleistungen.

Zum Ende des Schnupperjahres muss die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung dann entweder schriftlich und fristgerecht gekündigt werden, oder sie wird automatisch als ordentliche Mitgliedschaft mit regulärem Jahresbeitrag und Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen weitergeführt.

8. Der Abteilungsleitung muss die Möglichkeit gegeben werden, fällige Beträge per **Bankeinzug** einzuziehen.

9. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der **Geschäftsordnung der Tennis-Abteilung** und der **Satzung des Gesamtvereins**.

10. Die **Ablehnung eines Aufnahmegesuches** ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

11. **Die Mitgliedschaft endet:**

a) durch den **Tod** des Mitglieds

b) durch **Austritt** aus der Abteilung, dessen Erklärung schriftlich bis spätestens zum 31. 12. eines Jahres an den Abteilungsvorstand zu erfolgen hat. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt.

Später abgegebene Austrittserklärungen verpflichten zur Zahlung des Jahresbeitrags für das zum Abgabezeitpunkt laufende Geschäftsjahr.

Eine **Austrittserklärung beim Gesamtverein** hat gegebenenfalls **separat** zu erfolgen. Wird ein **Austritt aus dem Gesamtverein** erklärt, dann ist damit **automatisch** ein **Austritt aus der Tennis-Abteilung** verbunden, sofern eine Mitgliedschaft bestanden

hat.

Beim Austritt muss der ausgehändigte **Platz- und Sportheim-Schlüssel** zurückgegeben werden. Die bei der Übergabe bezahlte Hinterlegungsgebühr wird dann zurückbezahlt. Wird der Schlüssel nicht zurückgegeben, dann verbleibt die Hinterlegungsgebühr bei der Tennis-Abteilung.

- c) durch **Ausschluss**, über welchen der Abteilungsvorstand mit 2/3-Mehrheit zu bestimmen hat.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Nichtzahlung der geschuldeten Beträge trotz Mahnung,
- grober Verstoß gegen die Satzung des TSV Regglisweiler bzw. die Geschäftsordnung oder die Spiel- und Platzordnung der Tennis-Abteilung,
- Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Tennis-Abteilung.
- Veruntreuung oder mutwillige Beschädigung von Vereinsvermögen

Der Ausgeschlossene hat das Recht, beim Abteilungsvorstand innerhalb eines Monats schriftlich Berufung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Im Falle des Ausschlusses besteht Beitragspflicht bis zum Ende des Geschäftsjahres.

Für jugendliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 5: Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

Die jeweils geltenden **einmaligen Aufnahme- und jährlichen Mitgliedsbeiträge** werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und sind im „Anhang zur Geschäftsordnung“ niedergeschrieben.

Der Aufnahmebeitrag wird fällig beim Eintritt, der Mitgliedsbeitrag ist bei bestehender Mitgliedschaft spätestens bis 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen (Jahresbeitrag). Bei Neu-Mitgliedschaft ist auch der Mitgliedsbeitrag sofort und in Höhe eines vollen Jahresbeitrags fällig. Ausnahmen bestimmt der Abteilungsvorstand.

Beitragsregelung für Jugendliche unter 10 Jahren:

Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleiben beitragsfrei. Der Aufnahmebeitrag bleibt hiervon unberührt.

Beitragsregelung für Familienbeiträge:

Jugendliche, die bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr innerhalb eines Familienhöchstbeitrages geführt werden.

§ 6: Abteilungs-Organ

Die Organe der Tennis-Abteilung sind:

1. Die **Abteilungs-Mitgliederversammlung**
2. Der **Abteilungsvorstand**

§ 7: Abteilungs-Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

- a) Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Abteilungs-Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen zuvor durch Bekanntgabe an die Mitglieder zu erfolgen (vorzugsweise per E-Mail).
- b) Die **Tagesordnung** hat zu enthalten:
 - Rechenschaftsbericht des geschäftsführenden Abteilungsleiters
 - Kassenbericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer (1 Prüfer ist vom Ausschuss des TSV zu bestimmen)
 - Bericht des Sportwartes
 - Entlastung des Abteilungsvorstands
 - Neuwahlen
 - Beschlussfassung über Anträge
- c) **Anträge zur Tagesordnung** müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- d) Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- e) Die Beschlüsse der **Mitgliederversammlung** werden mit **einfacher Mehrheit** der Stimmen erwachsener Mitglieder gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für **Änderungen der Geschäftsordnung** ist eine **Mehrheit von 2/3** der erschienenen erwachsenen Mitglieder erforderlich.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Schriftführer und dem Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Diese findet statt:

- a) Wenn der **Abteilungsvorstand** die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage der Abteilung oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für **erforderlich** hält.
- b) Wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller erwachsenen **Abteilungsmitglieder** schriftlich **gefordert** wird.
Für ihre Durchführung gelten dann die gleichen Vorschriften wie unter §8, Ziffer 1 d-f beschrieben.

§ 8: Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von **zwei Geschäftsjahren** gewählt. Verkürzte Amtszeiten von **einem Geschäftsjahr** sind auf ausdrücklichen Wunsch eines für ein Amt vorgesehenen Kandidaten möglich.
Die Wahl von Mitgliedern des Abteilungsvorstands sollte nach Möglichkeit **zeitlich versetzt** erfolgen.
2. Der **Abteilungsvorstand besteht aus:**
 - dem Abteilungsleiter
 - bis zu zwei stellvertretenden Abteilungsleitern
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Technischen Leiter
 - dem Sportwart
 - pro angefangene 50 Mitglieder je 1 Beisitzer
 - Die Besetzung weiterer Posten (z.B. Jugendwart, Kulturwart, Pressewart, ...) kann durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und beschlossen werden. Die dabei gewählten Personen werden dann ebenfalls Mitglieder des Abteilungsvorstands.
3. Der Abteilungsvorstand erledigt die laufenden **Abteilungsangelegenheiten**, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des **Abteilungsvermögens**.
4. Der Abteilungsvorstand ist bei Bedarf vom Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Er ist **beschlussfähig** bei Anwesenheit von mindestens **5 Vorstandsmitgliedern**. Eingeladene Gäste in einer Vorstandssitzung, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören, sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit **einfacher Mehrheit** gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Über die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes ist ein **Protokoll** zu führen, das vom Abteilungsleiter oder einem seiner Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Bei **Ausscheiden des Abteilungsleiters** oder **Nichtbesetzung** dieses Amtes hat der Abteilungsvorstand die Abteilungsangelegenheiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu führen. Dazu benennt der Abteilungsvorstand aus seinen Reihen eine geschäftsführende Person.
7. Der Abteilungsvorstand ist **ehrenamtlich** tätig.

§ 9: Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder des Abteilungsvorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich in **geheimer Abstimmung**. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn durch ein erwachsenes Mitglied der Versammlung eine **Abstimmung durch Handzeichen** vorgeschlagen wird und kein anderes erwachsenes Mitglied diesem Vorschlag widerspricht.

Die für eine Wahl erforderlichen **Mehrheitsverhältnisse** sind in **§ 7, 1e)** festgelegt.

§ 10: Gesetzliche Vertreter

Der **Abteilungsleiter** und **jeder stellvertretende Abteilungsleiter** sind je einzeln die gesetzlichen Vertreter im Sinne des bürgerlichen Rechts.

§ 11: Finanzieller Verfügungsrahmen des Abteilungsleiters

Der Abteilungsleiter erhält das Recht, **pro Einzelfall** über Gelder vom Abteilungsvermögen bis zu einem Maximalbetrag zu verfügen, dessen Höhe im „Anhang zur Geschäftsordnung“ niedergeschrieben ist.

Bei **mehreren Einzelfällen innerhalb eines Vereinsjahres** ist dieser Verfügungsrahmens gedeckelt auf einen Betrag, der ebenfalls im „Anhang zur Geschäftsordnung“ niedergeschrieben ist.

In **dringenden Fällen** kann zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs mit Zustimmung von vier Vorstandsmitgliedern über höhere Ausgaben beschlossen werden. Hierüber ist bei der nächsten Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.

§ 12: Arbeitsleistungen und Arbeitszeiterfassung

Die aktiven Mitglieder der Tennis-Abteilung innerhalb festgelegter Altersbereiche sind zu **Arbeitsleistungen** verpflichtet. Die Leistungen können jedoch **auch finanziell abgegolten** werden. Altersbereiche, Anzahl der Stunden und Höhe der Abgeltungsbeträge sind im „Anhang zur Geschäftsordnung“ niedergeschrieben.

§ 13: Treuepflichten und Haftung

Die Mitglieder sind verpflichtet, das **Vereinseigentum** pfleglich zu behandeln, die **grundsätzlichen Festlegungen** in der Abteilung und im Gesamtverein (u.a. Geschäftsordnung der Abteilung und Satzung des TSV) einzuhalten sowie **aktuelle Beschlüsse** durch Mitgliederversammlungen oder Vorstandschaften der Abteilung oder des Gesamtvereins zu befolgen.

Bei fahrlässig verschuldeten Beschädigungen von Vereinseigentum oder bei von sportlichen Verbänden oder Behörden verhängten Strafen **haftet das verursachende Mitglied** selbst.

§ 14: Strafbestimmungen

Sämtliche Abteilungsmitglieder unterliegen einer Strafgewalt. Der Abteilungsvorstand kann **Ordnungsstrafen** (Verwarnungen, Verweise und dergl.) verhängen gegen jedes Abteilungsmitglied, dessen Verhalten gegen die in § 13 angegebenen Forderungen zur Treuepflicht verstößt oder das Ansehen der Abteilung beschädigt. Diese Strafgewalt kann bis zum **Ausschluss** aus der Abteilung führen (siehe § 4, 11c).

Gegen einen Strafbeschluss des Abteilungsvorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15: Gastspieler

Nicht-Mitgliedern der Tennis-Abteilung wird die Möglichkeit geboten, als **Gast** mit einem Mitglied oder unter Aufsicht eines anwesenden Mitglieds vereinzelt Spiele auf den Plätzen der Tennis-Abteilung durchzuführen. Hierfür wird pro Spiel eine **Gastspieler-Gebühr** erhoben, deren Höhe im „Anhang zur Geschäftsordnung“ niedergeschrieben ist.

Die Mitglieder des **Tennis-Clubs Dietenheim** als Patenverein unserer Abteilung haben die Erlaubnis, auch langfristig und ohne Mitgliedschaft in der Tennis-Abteilung des TSV Regglisweiler als Gastspieler auf unseren Plätzen Tennis zu spielen. Eine **Gastspieler-Gebühr entfällt** hierbei.

§ 16: Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Tennis-Abteilung kann nur in einer **Mitgliederversammlung** beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer **Mehrheit von 3/4** der erschienenen erwachsenen Mitglieder. Voraussetzung ist die **Anwesenheit von 2/3** aller erwachsenen Mitglieder.

Sind nicht 2/3 aller erwachsenen Mitglieder anwesend, so findet **innerhalb von vier Wochen** eine **neue Mitgliederversammlung** statt. Diese kann dann auf jeden Fall mit **3/4 Stimmenmehrheit** der erschienenen erwachsenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung **zwei Liquidatoren**, welche die Geschäfte der Abteilung abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Abteilungsvermögen geht auf den Gesamtverein über.

§ 17: Änderung der Geschäftsordnung oder Anhang

Jede Änderung dieser **Geschäftsordnung** bedarf der **Zustimmung der Abteilungs-Mitgliederversammlung** nach den in **§ 7 1e)** festgelegten Regeln der Beschlussfassung sowie der **Vorstandschaft des Gesamtvereins**.

Änderungen einzelner Positionen im „Anhang zur Geschäftsordnung“ werden in der Abteilungs-Mitgliederversammlung beschlossen und erfordern **keine Zustimmung der Vorstandschaft des Gesamtvereins**.

Regglisweiler, 6.4.2020

Ort, Datum

W. Chaselhofer

Schriftführer

Regglisweiler 06.04.2020

Ort, Datum

P. Baier

Abteilungsleiter